

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation* SP Schweiz

Adresse* Theaterplatz 4; 3011 Bern

Kontaktperson* Cécile Heim

Telefon* 078 915 11 82

E-Mail* cecile.heim@spschweiz.ch

Datum* 04.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Erfreut stellen wir fest, dass die Vernehmlassung zu dieser Teilrevision der Jagdverordnung im Gegensatz zu jener vom letzten Jahr gesetzeskonform verläuft. Trotzdem müssen wir den Bundesrat und das UVEK ersuchen, nur Verordnungen zu entwerfen, die auch eine gesetzliche Grundlage haben. Dies ist beim Art. 9d der vorliegenden Jagdverordnung nicht der Fall.

Zudem sind Informationen wahrheitsgemäss und kontextualisiert wiederzugeben. Es stimmt nicht, dass die Wolfspopulation exponentiell wächst. Dies klingt, als ob der Bestand endlos wachsen würde. Richtig ist, dass der Bestand logarithmisch wächst und einen gesättigten Bestand erreichen wird. Auch falsch ist, dass die Nutztierrisse ansteigen. Zusätzlich schreibt das UVEK im erläuternden Bericht: «Im Jahr 2023 wurden im Zeitraum von Januar bis Oktober insgesamt 991 Nutztierrisse verzeichnet» (S. 3). Während diese Anzahl Nutztierrisse korrekt ist, ist es unentbehrlich, diese zu kontextualisieren, da sie eine Verminderung der Nutztierrisse verzeichnet (siehe unten). Aus diesem Grund müssen wir erneut darauf bestehen, dass das UVEK und seinen Bundesrat solch formelle, demokratiepolitische Grundsätze einhält.

Die SP Schweiz lehnt diese Revision der Jagdverordnung (JSV) bis auf die Vorgaben zu den Wildtierkorridoren ab. Die Gründe für unsere Ablehnung sind: 1) Diese Revision ist verfassungswidrig und sie verstösst gegen die Berner Konvention; 2) Sie zielt nicht auf die friedliche Co-Existenz zwischen Mensch und Tier ab; 3) Sie beruht nicht auf wissenschaftliche Erkenntnisse; und 4) der Herdenschutz wird zu wenig gefördert.

Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit:

Diese Revision der JSV ist gesetzeswidrig, weil einige Artikel keiner gesetzlichen Grundlage besitzen. Dies ist beispielsweise für den Artikel 9d (Regulierung des Bibers) der Fall. Der Art. 9d hat keine gesetzliche Grundlage und ist aus diesem Grund vollumfänglich zu streichen. Denn die JSV-Revision von 2022 bringt keine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Diese Revision betrifft einzig die Anpassung des Art. 13 Abs. 5 JSV, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat deshalb keine gesetzliche Grundlage.

Zudem richtet sie einen grossen Schaden an Umwelt, Menschen (insbesondere Landwirt:innen und/oder Nutztierbesitzer:innen); sie ist somit überzogen und verfassungswidrig. Die Nutztierrisse haben dank verbessertem Herdenschutz und einer besseren sozialen Organisation der Wölfe gesamtschweizerisch um 40% abgenommen. Im Kanton Graubünden um 50% und im Kanton Glarus gar um über 80%. Wenn man die Rissentwicklung über das gesamte Jahr auf die Anzahl Wölfe betrachtet, sieht man, dass es pro Wolf heute massiv weniger Schäden gibt als zu Beginn der Wiedereinwanderung:

2000:	4 Wölfe	255 Risse	(63,7 Risse pro Wolf)
2009:	10 Wölfe	382 Risse	(38.2 Risse pro Wolf)
2018:	50 Wölfe	525 Risse	(10.5 Risse pro Wolf)
2020:	120 Wölfe	922 Risse	(7.7 Risse pro Wolf)
2022:	230 Wölfe	1789 Risse	(7.8 Risse pro Wolf)
2023:	300 Wölfe	1051 Risse	(3.5 Risse pro Wolf)

Aus diesem Grund hat weder die Jagdverordnung von letztem Jahr Sinn gemacht, noch macht es die vorliegende Verordnung. Denn, auch wenn es mehr Wölfe gibt, solange sie sozial strukturiert sind (was erst ab einer gewissen Anzahl Tiere und Rudel der Fall ist), reissen sie viel weniger Tiere. Das wahllose Abschliessen und das Sprengen von Rudeln, und somit von ihrer sozialen Struktur, führt aber zu mehr Einzeltieren, die geografisch und sozial orientierungslos sind und somit auch mehr Tiere reissen. Wenn es im Jahr 2024 also wieder zu mehr Rissen kommt und/oder die Anzahl Risse pro Wolf wieder massiv steigt, ist dies die Schuld der unüberlegten und nicht auf Wissenschaft basierenden Wolfspolitik von BR Rösti und des UVEK. Weil eine solche Wolfspolitik auch zu mehr Rissen führt, sind präventive Abschüsse von ganzen Rudeln nicht verhältnismässig und verstossen auch gegen Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung, der besagt: «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein». Aus diesem Grund bitten wir den Bundesrat und das UVEK eine Wolfspolitik, und allgemein eine Wildtier-Politik zu führen, die auf folgenden Eckwerten basiert:

- Sie zielt auf eine friedliche Co-Existenz zwischen Mensch und Tiere
- Sie beruht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Sie berücksichtigt die zentrale ökologische Rolle der Tiere

Verstoss gegen die Berner Konvention:

Der Wolf ist in Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart aufgeführt. Laut Artikel 6 ist grundsätzlich jedes absichtliche Töten dieser Tiere verboten. Artikel 9 erlaubt in gewissen Situationen jedoch Ausnahmen: «Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen.» Dies unter anderem «zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum.» Der jährliche präventive Abschuss von ganzen Rudeln, wie es die vorliegende

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Jagdverordnung vorsieht, um mögliche Schäden zu verhüten (laut JSV muss es nur noch um einen möglichen Schaden und nicht um einen möglichen grossen Schaden handeln), kann klar nicht als Ausnahme im Sinn der Berner Konvention bezeichnet werden. Auch die Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet, wird nicht eingehalten. Die vorliegende JSV ist demzufolge nicht mit der Berner Konvention vereinbar.

Abschüsse statt friedliches Zusammenleben:

Beim Wolf ist die Verordnung gemäss dem Entwurf immer noch ausschliesslich auf Abschüsse ausgerichtet. Die wichtige Rolle des Wolfs im Ökosystem wird weder im Verordnungstext noch im erläuternden Bericht erwähnt. Auch das Ziel einer Koexistenz zwischen Grossraubtieren und Alp- und Landwirtschaft kommt nicht vor. Vielmehr wird mit detaillierten Bestimmungen geregelt, wie der Wolf bekämpft werden soll. Dass dabei gegenüber der aktuell in Kraft stehenden Version der JSV punktuell auch Verbesserungen im Entwurf enthalten sind, ist fachlich sinnvoll, ändert aber zu wenig an der gesamten Ausrichtung der Vorlage. Ziel der Jagd- und Schutzverordnung ist, ein friedliches Zusammenleben zwischen Tier und Mensch zu gestalten. Stattdessen schlägt der BR und das UVEK in diesem Verordnungsentwurf vor, jegliche Tiere, die sie als störend erachten, abzuschliessen. Aus diesem Grund erachtet die SP Schweiz, dass der BR und das UVEK ihre Aufgaben mit dieser JSV-Revision nicht erfüllen.

Um auf ein friedliches Zusammenleben von Grossraubtieren und Menschen hinarbeiten zu können, müssen mehr Mittel in die Beratung und einem gesamtschweizerisch koordinierten Herdenschutz fliessen, der nicht nur die Berggebiete, sondern auch das Flachland berücksichtigt. Von einer Kantonalisierung des erfolgreichen Herdenschutzprogramms des Bundes ist deswegen abzusehen und entsprechenden Artikel des Entwurfs sind anzupassen. Insbesondere soll der Bund auch das erfolgreiche Programm für Herdenschutz Hunde weiterführen und wie bisher die Schutzmassnahmen der Alpbetriebe unterstützen. Nicht zumutbar schützbar Flächen dürfen nur im Sömmerungsgebiet und nur sehr restriktiv ausgeschieden werden können. Eine proaktive Teilregulierung oder gar Eliminierung ganzer Wolfsrudel aufgrund von Rissen in Herden auf «unschützbar» Weiden ist auszuschliessen. Schliesslich sollten die Herdenschutzmassnahmen von den Kantonen regelmässig kontrolliert werden. In Kürze, die Mittel müssen zur Verfügung gestellt werden, um ein friedliches Zusammenleben erreichen zu können.

Die JSV-Revision beruht nicht auf Wissenschaft – Die positiven Seiten des Wolfes und des Bibers bleiben unerwähnt:

Ein Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln ist weder haltbar noch basiert dies auf wissenschaftlichen Erkenntnissen oder [gar auf die Ratschläge des BAFU](#). Eigentlich muss kein solcher Mindestbestand festgelegt werden, da Wölfe nur dann reguliert werden dürfen, wenn sie grossen Schaden anzurichten drohen. Sollte dennoch ein Mindestbestand festgelegt werden, müsste dieser für die Schweiz 40 Rudel umfassen: Gemäss CBD-Bericht in Montreal von 2022 müsste die Zahl für den Mindestbestand bei Wirbeltieren für eine Population (hier in den Alpen) neu mindestens 500 reproduzierende Individuen (und nicht 250 wie im RowAlps Report 2016 erwähnt) umfassen. Der

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Anteil Wolfsrudel für die Schweizer Alpen liegt damit neu bei 34 Rudeln. Hinzu kommen mindestens 6 (statt wie bisher 3) Rudel im Jura (Art. 4b Abs. 3 und Anhang 3).

Wir ersuchen zudem den BR und das UVEK das uralte Vorurteil des bösen Wolfes endlich aufzugeben und ihn somit nicht nur als Feind, sondern auch als Alliierten für eine gesunde Umwelt und Schutz vor Unwettern zu sehen. Spezifisch beim Wolf muss auch auf seine wichtige Rolle im Ökosystem hingearbeitet werden. Denn der positive Einfluss des Wolfes auf ein ganzes Ökosystem als stabilisierender Faktor ist unbestritten. Der Wolf reguliert nicht nur die wildlebenden Huftierpopulation, sondern fördert stellenweise auch die [Verjüngung des Waldes](#), hilft bei der Erosionsvorbeugung, stabilisiert Flussläufe und schafft so Lebensräume für verschiedene Amphibien, Reptilien und Fische. Schliesslich hält der Wolf den Wildtierstand auch gesund. Denn der Wolf jagt vor allem kranke oder schwache Tiere und ernährt sich als Aasfresser von toten Tieren, die er in Zusammenarbeit mit Raben findet. So beugt er, unter anderem, Epidemien bei Wildtieren vor.

Insbesondere muss die positive Rolle des Wolfes für die Waldverjüngung mehr berücksichtigt werden. Beispielsweise ist der Nachwuchs der Weisstanne ohne Wolf stark gefährdet. Diese Tanne ist jedoch wichtig für den Schweizer Wald und Schutzwald, da sie hitze- und klimawandelresistent ist. Zudem funktioniert sie dank ihrer tiefen Verwurzelung effizient als Lawinen- und Erdbebenschutz. Das dramatische Verjüngungsdefizit durch die Überpopulation an Schalenwild im Bergwald, welches die Leistungen der Schutzwälder seit Langem in Frage stellt und jetzt im Klimawandel noch einschneidender wirkt, erhält offensichtlich wie in früheren Vorlagen zur Jagd wieder kein Gewicht. Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass das Berggebiet dadurch bereits jetzt grosse volkswirtschaftliche Kosten tragen muss und ein hohes Risiko besteht, dass die Bevölkerung in Zukunft Einschränkungen bei der Sicherheit vor Naturgefahren in Kauf nehmen muss. Denn die Berggebiete sind am meisten von der fehlenden Waldverjüngung ihrer Schutzwälder betroffen. Dadurch wird in Kauf genommen, dass die Allgemeinheit in den kommenden Jahrzehnten Mehraufwände beziehungsweise Einbussen in den Waldleistungen im Umfang von mehreren Milliarden Franken akzeptieren muss, wie Fallstudien zum Schutzwald aus Graubünden und Wallis nahelegen. Hier schafft die Präsenz des Wolfes Abhilfe. Die Leistung, die dieses intelligente und sozial strikt organisierte Tier für Wälder sowie Biodiversität – und somit indirekt auch für Menschen – erbringt, ist somit essenziell.

Wenn man also will, dass Grossraubtiere wie der Wolf wieder in der Schweiz leben, wofür sich die Schweizer Bevölkerung spätestens bei der letzten Abstimmung zum Jagdgesetz ausgesprochen hat, muss man auch diesen Grossraubtieren gegenüber toleranter sein. Diese Toleranz kann geschaffen werden, indem man eine Wildtierpolitik verfolgt, die die Bevölkerung über die positiven Effekte der Präsenz dieser Tiere aufklärt. So scheint uns unverzichtbar, dass der BR und das UVEK eine Informationskampagne starten, die die zentrale Rolle des Wolfes in der Stärkung des Schutzwaldes und Vorbeugung von Unwetter-Schäden kommuniziert.

Der Biber ist ebenfalls eine Schlüsselart für aquatische Landschaften und Lebensräume. Das Überleben vieler anderer Arten hängt von ihm ab. So beeinflusst und reguliert er ein ganzes Ökosystem ([Ökosystemingenieur | info fauna](#)). So steigt die Biodiversität um ihr sechsfaches dank des Bibers ([Fleissiges Nagetier](#)). Während wir nicht verneinen, dass der Biber Schäden anrichten kann ([Nutztier oder Schädling?](#)), kann man diese Schäden vorbeugen. Ausserdem kann der Biber auch eine Chance für die Landwirtschaft sein, wie diverse Projekte zeigen ([Von Bibern und Menschen](#)). Deshalb ersuchen wir den BR und das UVEK auf Biberabschüsse zu verzichten und,

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

stattdessen, eine Biberpolitik zu führen, die für alle menschlichen und tierischen Teilnehmer:innen vorteilhaft sind.

Mit einer auf Wissenschaft basierten, die Rolle von Wolf und Biber für Wald und Biodiversität berücksichtigenden Wildtierpolitik kann man somit nicht nur eine nachhaltigere Waldverjüngung und Biodiversitätsförderung erreichen, sondern schützt man vor allem Berggebiet von Naturkatastrophen und spart mehrere Millionen Franken, was auch für den finanziellen Bundeshaushalt von Vorteil sein muss.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Ablehnung
---------------------	-----------

Während diese Revision mit den Wildtierkorridoren ein Element enthält, das wir sehr begrüßen, lehnen wir sie in ihrer jetzigen Form ab, da sie hauptsächlich auf den Abschuss von Wolf und Biber fokussiert. So werden jegliche Ressourcen in die Regulierung, statt die Schutzmassnahmen und die Co-Existenz von Mensch und Wildtieren investiert. Zudem wird sowohl beim Wolf als auch beim Biber die proaktive Regulierung stark übertrieben. Aus diesem Grund verstösst diese Revision gegen das Jagdgesetz und die Berner Konvention (siehe weitere Argumente dazu untenstehend).

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig, dass der Steinbock eine geschützte Art bleibt.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen ist der Begriff «jagdliche Regulierung» zu streichen. Jagd und Regulierung sind unterschiedliche Dinge. Bei der Jagd können Jagdberechtigte jagdbare Tiere insoweit frei erlegen, als es den Vorschriften entspricht. Regulierungen von geschützten Arten hingegen sind behördliche Massnahmen gegen geschützte Tiere (Erläuternder Bericht, S. 17), obwohl sie teilweise auch von Jägern ausgeführt werden. Es muss von «Regulierung mittels Abschüssen» oder ähnlich gesprochen werden.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Bst. c</p> <p>In den Erläuterungen wird gesagt, dass Abschüsse dazu dienen sollen, die «Konkurrenz mit Steinböcken derselben Kolonie» zu verhindern. Dieser Satz ist zu streichen. Er zeigt die Mentalität, die hinter der ganzen Revision des Jagdrechts steht, in natürliche Prozesse eingreifen und sie nach den Vorstellungen der Menschen bestimmen zu wollen. Die Konkurrenz innerhalb eines Steinbockbestandes gehört zu den Abläufen in der Natur.</p> <p>Antrag: Bst. d streichen.</p> <p>Begründung: Für alle wildlebenden Tierarten der Schweiz gilt «Lebensrecht wo Lebensraum» (vgl. KWL September 2023). Es ist deshalb nicht an den Kantonen, Zielbestände festzulegen, auch nicht beim Steinbock. Noch weniger wäre zulässig, wenn die Kantone ihre Regulierungsverfügungen auf einen solchen Zielbestand ausrichten würden. Zulässig ist einzig eine Regulierung gemäss Art. 4a Abs. 2 Bst. b.</p>
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 4	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Begriff der jagdlichen Regulierungsmassnahme ist in den Erläuterungen zu ändern (siehe oben).
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
---------	-----------	-----------------------------

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Ziele der neuen Wolfsregulierung, die in den Erläuterungen aufgeführt werden, stimmen nicht mit dem Zweck der Regulierung gemäss JSG überein. Das ist zu korrigieren. Die Gründe und Ziele, die zu einer präventiven Regulierung des Wolfes führen dürfen, sind im Gesetz eindeutig und abschliessend aufgeführt, die Verordnung darf diesen nicht widersprechen und diese nicht ausweiten. Die präventive Regulierung ist demnach auch nicht zulässig, um Bagatellschäden oder abstrakte Gefahren zu verhindern, sondern nur um qualifizierte (d.h. grosse, erhebliche) Schäden oder Gefahren, die trotz umgesetzter Präventionsmassnahmen drohen, zu verhindern.</p> <p>Antrag: Im 1. Abschnitt der Erläuterungen auf «Ziele dabei sind ...Menschen und Nutztiere» (S.6) zu ersetzen durch: «Ziele sind dabei die Verhütung von Schäden, einer Gefährdung von Menschen oder einer übermässigen Senkung von Jagdwild. Ein erwünschter Nebeneffekt kann dabei sein, dass Wölfe dadurch ein scheueres Verhalten gegenüber Menschen und Nutztieren zeigen».</p> <p>Begründung: Der Begriff der «Ziele» ist missverständlich. Gemäss Gesetz und Verordnung ist klar, dass das Verhüten der drei in Art. 7a Abs. 2 JSG genannten Tatbestände das Ziel der Regulierung ist und dass die Scheuheit der Wölfe allenfalls ein erwünschter Nebeneffekt, nicht aber das eigentliche Ziel, ist.</p> <p>In den Erläuterungen ist zu ändern (Seite 7, 1. Abschnitt), dass es nicht darum gehen soll, «grosse Schäden» zu verhüten. In der Berner Konvention ist eindeutig vorgegeben, dass Eingriffe nur zur Verhütung «ernster» Schäden möglich sind, und das wurde im Parlament mit dem Begriff «gross» bestätigt (Aussage des Kommissionsprechers, festgehalten im Amtlichen Bulletin). Der nächste Satz der Erläuterung zur Relativität des Herdenschutzes ist keine Begründung für das Unterschlagen von «gross» bei den Schäden. Es gibt keinerlei Massnahmen, welche Schäden «gänzlich verhindern» können. Sonst müsste z.B. der Strassenverkehr ganz verboten werden, weil die Schutzmassnahmen in Form von Verkehrsvorschriften Verkehrsunfälle und Todesopfer auch nicht «gänzlich verhindern» können.</p>
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... die Wölfe von Rudeln regulieren, sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind».</p> <p>Begründung: Der Verweis auf Abs. 1 reicht nicht, es müssen alle Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllt sein. Wenn schon ein Verweis gemacht wird, dann rechtskonform.</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Bst. a Ziff. 2: Im Erläuternden Bericht ist der Begriff der «Abschussquote» zu ersetzen durch «der bewilligten Abschüsse».</p> <p>Begründung: Der Begriff von Abschussquoten ist unbestimmt. Es geht jedoch nicht um einen Anteil etwa des Gesamtbestandes, sondern um spezifische Rudel, für die ein Regulierungsgrund gemäss Art. 7a JSG vorliegt. Deshalb ist «Quote» falsch. Eine Wolfsregulierung nach Quote ist nicht zulässig, rechtmässig sind nur gezielte Regulierungen von Rudeln, welche die Bedingungen von Art. 7a JSG erfüllen.</p> <p>Verweis: Der Verweis auf die natürliche Verjüngung des Waldes einzig in Buchstabe b, Ziffer 3. ist ungenügend. Denn nur an dieser Stelle eingefügt, besteht ein klarer Widerspruch zu den Erläuterungen zum JSG, wonach der Zustand der natürlichen Verjüngung bei <i>allen</i> Regulierungen des Wolfes in die Interessenabwägung aufzunehmen ist. Es ist daher ein neuer Absatz 3a einzufügen (unten).</p>
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: a. «...bis zu ein Drittel der im Jahr...» b. «...bis zur Hälfte der im Jahr...» c. Streichen</p> <p>Begründung: Es ist fraglich, ob ein Mindestbestand festgelegt werden muss, wenn – wie vom nationalen und internationalen Recht vorgegeben – der Wolfsbestand nur dann reguliert wird, wenn grosser Schaden droht. Wenn der Mindestbestand dennoch beibehalten wird, müsste er bei mindestens 40 Wolfsrudeln liegen. Gemäss den <i>Headline Indicators for the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework</i> müssen Populationen mindestens 500 Tiere umfassen und nicht 250 wie im – veralteten – <i>Row Alps Report 2016</i> angegeben. Die Schweiz müsste demnach mindestens 34 Rudel im Alpenraum beherbergen. Dazu kommen einige Rudel im Jura, womit ein allfälliger Mindestbestand in der Schweiz mindestens 40 Rudel umfassen müsste.</p> <p>Es muss im Verordnungstext und dem Erläuternden Bericht klar sein, dass alle 3 Regulierungsformen a bis c nur zulässig sind, wenn grosse Schäden drohen, die nicht durch Schutzmassnahmen abgewendet werden können, oder falls eine Gefährdung droht und der Mindestbestand überschritten ist.</p> <p>In den Erläuterungen unter c. wird festgehalten, dass ein ganzes Rudel nur dann entnommen werden darf, wenn zum einen «trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten» und zum anderen der Mindestbestand der Region nicht unterschritten</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

		<p>wird. Dies ist so zu verstehen, dass ein erster Schaden durch das Rudel bereits entstanden sein muss und dass dieser sich zudem in einer ausreichend geschützten Herde ereignet haben muss. Schäden auf einer «unschützbaaren» Weide können demnach NICHT als Grund zur Entnahme eines ganzen Rudels ins Feld geführt werden Die Entfernung von ganzen Rudeln darf zudem nur zulässig sein, wenn Rudel <i>mehrmals</i> trotz konsequenter Herdenschutzmassnahmen Schäden anrichten. Die Entfernung von Rudeln hat in diesem Sinne eine Ausnahme zu sein, die eine besondere Qualifikation erfordert. Sie darf keine „Normallösung“ sein.</p> <p>Eine Verhaltensänderung von Wölfen ist durch Abschüsse generell nicht zu erwarten. Die Studienlage dazu – in der Schweiz, in Europa und weltweit – ist eindeutig. Wenn überhaupt, ist eine Verhaltensänderung nur dann zu erwarten, falls es überlebende Wölfe gibt, die aus den Abschüssen noch lernen können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfernung ganzer Rudel als «ultima ratio» zu betrachten, wenn es keine andere Lösung mehr gibt.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass unauffällige Rudel nicht reguliert werden dürfen. Unauffällig heisst, dass sie keine Schäden in konsequent geschützten Herden anrichten und nicht durch eine aktive Annäherung an den Menschen auffallen. Nur wenn unauffällige Rudel unbehelligt bleiben, kann sich ihre unauffällige Verhaltensweise nach und nach auf Ebene des Bestands durchsetzen. Entsprechend sind Schäden an ungeschützten Nutztieren oder die blosser Sichtung von Wölfen, auch in Siedlungsnähe, solange die Tiere kein Interesse am Menschen zeigen, als unauffälliges Verhalten zu betrachten, das keine Regulierung, geschweige denn die Entfernung eines ganzen Rudels, rechtfertigt. Schliesslich ist der Begriff der Basisregulierung in den Erläuterungen zu vermeiden. Er erweckt den falschen Eindruck, dass für Wolfbestände eine Basisregulierung normal wäre. Es ist aber richtig, die Regulierungen nach Bst. a/ und c auseinanderzuhalten. Es bieten sich für die beiden Regulierungen folgende Begriffe an: a/b Teilregulierung, c Totalregulierung. Zudem ist in den Erläuterungen richtigerweise festgehalten, dass «Rudel die keine Schäden anrichten, nicht präventiv reguliert werden» dürfen. Der Begriff «scheu» ist in diesem Satz jedoch zu streichen. Diese Aussage widerspricht eindeutig dem Konzept einer «Basisregulierung», wonach jedes Rudel – unabhängig von seiner tatsächlichen Schadentätigkeit – dezimiert werden dürfte. Eine solche Basisregulierung wäre nicht gesetzeskonform, da die gesamten proaktiven Regulierungen den Bedingungen von Art. 7a Abs.2 JSG zu entsprechen haben.</p> <p>In den Erläuterungen (S. 10) sind die exponentielle Zunahme und die zunehmende Anzahl gerissener Nutztiere zu streichen.</p>
--	--	--

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

		<p>Antrag: Abs. 3a (neu): «Bund und Kantone berücksichtigen bei ihrem Entscheid, ob und wie eine Regulierung erfolgt, die Rolle des Wolfes im Ökosystem, insbesondere im Wald hinsichtlich der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten und der Stärkung des Schutzwaldes.»</p> <p>Begründung: Für die Berücksichtigung der positiven Rolle des Wolfes bei der natürlichen Verjüngung des Waldes ist ein neuer Absatz 3a zu schaffen. Der Art. 4b ist ein reiner Abschussartikel. Die zum Beispiel im Art. 14 Abs. 4bis JSG genannte Rolle des Wolfes im Ökosystem kommt in der ganzen Verordnung nicht vor. Dabei ist diese Rolle gerade für die Wälder und ganz besonders für die Schutzwälder von grösster Bedeutung. Gemäss Art. 3 Abs. 1 JSG (und analog im WaG) ist die natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten zu sichern. Dieses Kriterium muss deshalb in die Interessenabwägung bei jeder einzelnen Regulierungsverfügung einfließen. Dabei geht es nicht um ein Verbot der REgulierung, wie es Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 beinhaltet für REgulierungen zur Verhütung einer übermässigen Senkung des Jagdwildbestandes. In diesem speziellen Fall ist es richtig, eine Regulierung ganz auszuschliessen, wenn Konzepte zur Wildschadenverhütung nötig sind. Der Antrag für den neuen Art. 3a zielt nicht auf einen solchen Ausschluss, sondern darauf, dass die Interessen des Waldes in die Abwägung angemessen einfließen. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung ergibt sich auch aus den Erläuterungen (S. 9, letzter Satz). Dieser gilt für alle Wolfsregulierungen, nicht nur jene nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3. Dieses Erfordernis für alle Regulierungen hält auch das revidierte JSG in den Erläuterungen fest.</p>
--	--	---

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Als besonders schadenstiftend gelten Elterntiere, die nachweislich mehrmals Schäden an geschützten Herden angerichtet haben. Der Abschuss von solchen Elterntieren ist zulässig vom 1.12. bis zum 31.1.».</p> <p>Begründung: Was als «besonders schadenstiftend» gilt, ist zu definieren. Elterntierabschüsse bei Teilregulierungen müssen ultima ratio bleiben. Es sollte sich dabei um Wölfe handeln, die mehrmals konsequent umgesetzte Herdenschutzmassnahmen umgangen und dabei grossen Schaden angerichtet haben. Abschüsse von besonders schadenstiftenden Elterntieren sollen zudem aus Gründen des Elterntierschutzes nur vom 1.12. bis 31.1. zulässig sein. Weil es um die präventive Regulierung geht, ist ein verkürzter Abschusszeitraum im Winter unproblematisch, da der Abschuss sich ja entsprechend der Logik in der Zukunft, d.h. in den Folgejahren, auswirken soll.</p>
Abs. 5	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>In den Erläuterungen ist «Abschussquote» zu ersetzen durch Zahl der bewilligten Abschüsse» (vgl. oben).</p>
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «...vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c».</p> <p>Begründung: Wie in den Ausführungen zu Absatz 3 erwähnt, ist keine Verhaltensänderung der Wölfe aufgrund von Abschüssen zu erwarten. Sollte eine solche dennoch angestrebt werden, müssen die Abschüsse nicht nur «soweit möglich» bei Siedlungen oder Herden stattfinden, sondern zwingend dort. Weil die erste Saison der präventiven Regulierung 2023/24 gezeigt hat, dass die Entfernung ganzer Rudel kaum gelingt und es immer überlebende Wölfe gibt, ist entsprechend mangels Sinnhaftigkeit auch der letzte Satz zu streichen.</p> <p>Die vergangene Regulierungssaison 2023/2024 hat insbesondere im Kanton Wallis die Schwierigkeit und Grenzen aufgezeigt, in Gebieten mit mehreren Wolfsrudeln sowie durchziehenden Einzelwölfen die «richtigen» Wölfe zu erlegen – also das tatsächlich zur Regulierung verfügte Rudel zu treffen und nicht andere Wölfe. Es ist daher wichtig, dass in Gebieten, die nachweislich von mehreren Wolfsrudeln genutzt werden,</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

		keine Regulierungsabschüsse stattfinden, um unauffällige Rudel zu schützen.
Abs. 7	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zustimmung nur mit Vorbehalt betreffend unsere Ausführungen zum Anhang 3.
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr. Es gewährleistet, dass der Wolfsbestand auch lokal nicht ausgerottet wird. Es stellt bei grenzüberschreitenden Rudeln die Koordination der Massnahmen mit den Nachbarländern sicher».</p> <p>Begründung: Es bedarf keiner Berücksichtigung der Verteilung der Rudel. Eine gleichmässige oder gar «gerechte» Verteilung der Rudel ist kein Erfordernis und kein Ziel des JSG. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass Wölfe auch lokal und regional nicht ausgerottet werden dürfen. In den Erläuterungen (S. 11) ist das Wort «Abschussquoten» zu ersetzen.</p> <p>Antrag: Abs. 9 (neu): «Das BAFU gewährleistet eine Wirkungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung der Regulierungsmassnahmen am Wolfsbestand, indem es die KORA oder andere geeignete wissenschaftliche Institutionen damit betraut. Über die Auswirkungen der Eingriffe auf den Wolfsbestand (genetische Identifikation und Rudelzugehörigkeit der erlegten Tiere) sowie über die Schadenssituation in der folgenden Sömmerungssaison wird regelmässig, zeitnah und transparent öffentlich informiert».</p> <p>Begründung: Wichtig ist, dass die Ergebnisse der Regulierung (genetische Bestimmung der erlegten Tiere und Zugehörigkeit zu Rudeln oder Einzelwolf) zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Regulierungssaison veröffentlicht werden (Transparenz). Zudem sollte eine wissenschaftliche Begleitung der Massnahmen (Erfolgskontrolle) durch KORA oder eine andere, damit betraute wissenschaftliche Institution vorausgesetzt werden.</p>

Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Grundsätzlich ist die Schadensschwelle deutlich zu tief. Zudem sind für Rindvieh und Pferde die zumutbaren Schutzmassnahmen minimalistisch.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 12 Nutztiere getötet oder ein zwei Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden».</p> <p>Begründung: Die Schadensschwelle ist zu tief angesetzt. Zudem fokussiert Artikel 12 Absatz 4bis JSG auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung und nicht auf Kleinvieh oder gar Neuweltkameliden, die überhaupt nicht Teil der traditionellen Landwirtschaft sind. Die reaktive Regulierung in diesem Artikel in Absatz 1 ist daher auf Schäden an Tieren der Rinder- und Pferdegattung zu beschränken.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Es darf höchstens zwei Drittel die Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden».</p> <p>Begründung: Die Abschusszahl ist zu hoch angesetzt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Abs. 4	Zustimmung	Keine Bemerkungen

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Kantone sollen für die Präsenz von Wolfsrudeln monetär belohnt werden.
Abs. 1	Keine Stellungnahme	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... höchstens 50'000 Franken ...»</p> <p>Begründung: Die Kosten der Kantone dürften deutlich über den im Entwurf enthaltenen 20'000 Franken liegen.</p>
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Zustimmung	-
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Abs. 2	Zustimmung	-
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Zustimmung	-
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Zustimmung	-
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	Der Stärkung der Wildtierkorridore ist entschieden zuzustimmen. Der entsprechende Artikel 8c wird daher vollumfänglich befürwortet.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zu den Erläuterungen ist anzumerken, dass es bei Wildtierkorridoren nicht nur um ein paar jagdbare Wildtiere gehen darf. Vielmehr sind alle relevanten Arten, welche diese Korridore brauchen, zu berücksichtigen und zu nennen (vgl. dazu Bemerkung zu Abs. 3 Bst. b unten), inklusive beispielsweise auch Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Igel, kleinere Raubtiere wie Iltis, Hermelin oder Mauswiesel.
Abs. 2	Zustimmung	-
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	In den Erläuterungen darf die Liste der Zielarten auf keinen Fall – wie im Entwurf geschehen – auf Arten von jagdbaren Tieren (plus den Luchs) beschränkt werden (S. 4). Einige der zu ergänzenden Arten werden unter Abs. 1 genannt.
Abs. 4	Zustimmung	-

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Rückmeldung <u>nur durch die Kantone</u> erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 1	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 2	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Bst. d: «... Wildtierpassagen bei jeder sich bietenden Gelegenheit umgesetzt wird».</p> <p>Begründung: Dass die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse nur geprüft wird, ist zu schwach. Es braucht eine Entfernung bei jeder sich bietenden Gelegenheit wie bei anderen Bundesinventaren.</p>
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Volle Unterstützung, die Bestimmungen dürfen auf keinen Fall abgeschwächt werden.
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe Bemerkungen zu Abs. 2.
Abs. 1	Zustimmung	-
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Die Erläuterungen (S. 17) sind wie folgt anzupassen: «... wann eine behördliche Massnahme als Einzelmassnahme und wann als Regulierung bewilligt werden muss. Als Kriterium zur Unterscheidung gilt grundsätzlich, dass bei erheblichem Schaden bei Einzelmassnahmen das betreffende Tier erlegt werden kann, das diesen Schaden verursacht hat, während bei Regulierungen in den Bestand eingegriffen wird, sofern dieser grossen Schaden verursacht hat. Kann bei Einzelmassnahmen das betreffende, schadenverursachende Tier nicht individuell identifiziert werden, hält das Bundesgericht fest, dass auf keinen Fall mehr als 10 % des reproduzierenden Bestandes erlegt werden darf. Andernfalls muss der Eingriff als Regulierung mit Zustimmung des BAFU bewilligt, was nur bei grossem Schaden möglich ist“. (Rest streichen)</p> <p>Begründung:</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

		<p>Die Erläuterungen sind im Bereich der Unterscheidung von Einzelabschüssen nach Art. 12 Abs. 2 JGS und Bestandsregulierungen nach Art. 12 Abs. 4 JSG so nicht haltbar. Bei den Einzelmassnahmen geht es zuerst darum, das Tier, welches den erheblichen Schaden oder die Gefährdung verursacht hat, zu entnehmen. Dieser Grundsatz ist in den Erläuterungen zu nennen. Er geht allen weiteren Überlegungen vor. Nur wenn für einen erheblichen Schaden mehrere Individuen in Frage kommen, kann von dieser Grundregel allenfalls abgewichen werden. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind deshalb viel zu pauschal. Auch das Bundesgericht machte im erwähnten Bundesgerichtsentscheid klar, dass eine Limite von 10 % keinen absoluten Charakter hat und es sich um eine einfache Grössenordnung handelt, die als Richtwert dienen kann. Auf keinen Fall können, wie in den Erläuterungen behauptet, jährlich 10 % der Tiere geschossen werden. Falsch ist zudem die Aussage, dass «sämtliche einheimischen Wildtierarten eine jährliche Zuwachsrate aufweisen, die höher als bei 10 % liegt».</p>
--	--	--

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Individuen erlegt werden. Keinesfalls darf irgendein Tier im Gebiet oder dürfen gar so viele Individuen getötet werden, bis 10% des Bestandes erreicht sind. Dazu sind die nachfolgenden Absätze zu präzisieren. Die Schadensschwellen sind zu korrigieren. Schliesslich soll die Kompetenz der Erteilung einer Abschussbewilligung nicht bei den Kantonen sondern nach wie vor beim BAFU liegen.
Abs. 1	Ablehnung	<p>Antrag: Streichen</p> <p>Begründung: Die Kompetenz der Erteilung einer Abschussbewilligung darf nicht bei den Kantonen sondern nach wie vor beim BAFU liegen.</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet dieser innerhalb von vier Monaten bei mindestens zwei Angriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens 15 gesunde Schafe oder Ziegen; oder b. mindestens 2 gesunde Nutztiere der Rinder- oder Pferdegattung getötet hat». <p>Begründung: Die Schwelle dessen, was als erheblicher Schaden gilt, wurde in der Vergangenheit mit dem steigenden Wolfsbestand wiederholt angepasst, d.h. abgesenkt. Dies ist an sich nicht logisch, da der erhebliche Schaden sich nicht durch die Grösse des Wolfsbestands definiert, sondern durch den vorliegenden Schaden. Somit ist es nicht schlüssig, weshalb nur noch sechs getötete Schafe einen erheblichen Schaden darstellen sollen, während es bis vor Kurzem noch bis zu 25 waren. Zudem können lediglich einzelne gerissene Tiere, selbst wenn es Grossvieh ist, nicht als erheblichen Schaden betrachtet werden. Wichtig ist auch, dass es mindestens zwei Angriffe sein müssen. Zudem darf nicht ein beliebiger Wolf, sondern nur das betreffende Individuum getötet werden.</p>
Abs. 3	Zustimmung	<p>Es ist wichtig, dass Nutztiere, die auf nicht beweidbaren Flächen gerissen wurden, nicht an die Schadensschwelle angerechnet werden dürfen.</p>
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder c. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung: <ul style="list-style-type: none"> 1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt». <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die Vergrämung als mildere Massnahme vor einem Abschuss notwendig ist. Der Angriff auf Hunde, auch bei Gebäuden, sagt nichts aus über die Gefährlichkeit des Wolfes gegenüber Menschen. Der Buchstabe b gemäss Entwurf ist daher zu entfernen.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Keine Bemerkungen

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Abs. 6	Zustimmung	Keine Bemerkungen
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Antrag : Streichen</p> <p>Begründung : Diese Kompetenz soll alleine beim BAFU liegen.</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Der Art. 9d hat keine gesetzliche Grundlage und ist aus diesem Grund vollumfänglich zu streichen. Denn die JSG-Revision von 2022 bringt in keine Änderung bei Eingriffen gegen Biber. Diese Revision betrifft einzig die Anpassung des Art. 13 Abs. 5 JSG, wo es ausschliesslich um die Entschädigung von Wildschaden geht. Die hier geplante Anpassung der JSV betreffend Abschuss von Bibern hat deshalb keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Zudem legt der Bundesrat in diesem Artikel eine ausufernde Regelung für den Umgang mit dem Biber vor, obwohl diejenige der Kantone bereits funktioniert: In den Kantonen werden pragmatisch die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen. Die Zusammenarbeit mit den Stakeholdern funktioniert. Es ist deshalb unverständlich, dass nun eine solche Flut von Bestimmungen geschaffen und der Biber abgeschossen werden soll.</p> <p>Mit den Regelungen und insbesondere den Erläuterungen wird versucht, eine neue Kategorie von Eingriffen, proaktive Einzelmassnahmen, einzuführen, für die es keinerlei Rechtsgrundlagen gibt. Das ist nicht statthaft. Der Art. 9d ist auch deshalb vollumfänglich zu streichen.</p>
Abs. 1	Ablehnung	Für diesen Absatz und diesen Artikel gibt es keine gesetzliche Grundlage.
Abs. 2	Ablehnung	Für diesen Absatz und diesen Artikel gibt es keine gesetzliche Grundlage.
Abs. 3	Ablehnung	Für diesen Absatz und diesen Artikel gibt es keine gesetzliche Grundlage.
Abs. 4	Ablehnung	Für diesen Absatz und diesen Artikel gibt es keine gesetzliche Grundlage.
Abs. 5	Ablehnung	Für diesen Absatz und diesen Artikel gibt es keine gesetzliche Grundlage.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Art. 10		Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Es ist richtig und wichtig, dass nur Schäden entschädigt werden, die trotz ergriffener Präventionsmassnahmen aufgetreten sind.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Bst. c: «Der Bund übernimmt 50% 80 % der Kosten auch von Biber und Fischotter.»</p> <p>Begründung: Je besser die Kosten entschädigt werden, desto geringer sind die Begehren nach Abschüssen.</p>
Abs. 2	Zustimmung	<p>Antrag: « Die Kantone ermitteln durch unabhängige Expert:innen, die keinen Interessenskonflikt vorweisen, ob der Schaden...</p> <p>Begründung: Es ist unentbehrlich, dass die Ermittlung durch eine unabhängige Expertise durchgeführt wird, um Interessenskonflikte zu verhindern.</p>
Abs. 3	Zustimmung	-

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur «Beratung» mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten, ohne Mailadresse oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden. Die Ausscheidung von nicht zumutbar schützbaeren Flächen darf nur restriktiv und nur im Sömmerungsgebiet erfolgen.</p> <p>Zu den Art. 10b und 10d-10f: Es stimmt zwar, dass die Kantone mit der JSG-Revision mehr Rechte erhalten. Doch das hat mit der Organisation des Herdenschutzes nichts zu tun. Der Bund legt weiterhin die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest, einfach jetzt im Einvernehmen mit den Kantonen (Art. 12 Abs. 7 JSG). Darüber haben die beiden Kammern der eidgenössischen Räte bis zuletzt gestritten. Die Zuständigkeit bleibt demnach beim Bund, die Kantone haben aber ein</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

		<p>Mitentscheidungsrecht. Damit eine umfassende Umkrempelung des Herdenschutzes und die vollständige Delegation an die Kantone rechtfertigen zu wollen, ist nicht statthaft. Tatsache ist, dass das Parlament keine Kantonalisierung des Herdenschutzes beschlossen hat!</p> <p>Besonders störend ist die Entwicklung bei den Herdenschutzhunden. Das BAFU hat im Januar 2024 das Budget des bewährten Vereins Herdenschutzhunde Schweiz zusammengestrichen und das bereits für 2024. Es ist unseriös und befremdlich, hier nicht das Ergebnis der Vernehmlassung zur JSV und anschliessend deren Inkraftsetzung abzuwarten. Es ist offensichtlich, dass das UVEK hier – mit falsch zitierten Aussagen zur JSG-Revision – vollendete Tatsachen schaffen will. Fachlich ist es nicht gerechtfertigt, dass bewährte nationale Programme in einen Flickenteppich von kantonalen Ansätzen umzuwandeln. Der Koordinationsaufwand für die Kantone wird riesig. Ob in jedem Kanton die Nutztierhalter von den gleichen Dienstleistungen wie bisher profitieren können, ist fraglich. Auf die Kantonalisierung des Herdenschutzes ist gesamthaft zu verzichten, denn sie profitiert weder den Kantonen noch den Landwirt:innen.</p>
--	--	---

Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Sie beraten dazu die Tierhaltungen auf deren Wunsch vor Ort und erstellen für Alpbetriebe einzelbetriebliche Herdenschutzkonzepte».</p> <p>Begründung: Es soll das Prinzip der Beratung vor Ort gelten. Nur Beratung mit Massen-Mailversand ist nicht ausreichend und benachteiligt beispielsweise Tierhaltende mit Leseschwierigkeiten oder mit fehlender Erfahrung mit Zaunmaterial oder Hunden.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass sich die kantonale Beratung an die Vorgaben des Bundes zu halten hat und sonst keine Entschädigungen gezahlt werden. Die Kantone müssen die Tierhaltenden nicht nur «informieren», sondern diesen klar machen, dass sie die zumutbaren Massnahmen umzusetzen haben. Ansonsten werden Risse nicht entschädigt und nicht für allfällige Wolfsabschüsse zählen. Wenn die Tierhaltenden sich nicht förmlich zur Umsetzung der Massnahmen verpflichten müssen – was fachlich und politisch aufgrund der massiv gelockerten Abschussmöglichkeiten gegen Wölfe durchaus gerechtfertigt wäre – ist es unabdingbar, dass bei jedem Riss die Umsetzung der Massnahmen detailliert vor Ort überprüft werden muss.</p> <p>Heute muss das gesamte Gebiet der Schweiz als Streifgebiet von Grossraubtieren gelten, zumindest beim Wolf. Die Einschränkung auf solche Streifgebiete kann deshalb gestrichen werden. Der</p>
--------	------------------------------	---

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

		Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren.
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 nicht zumutbar ist. Dies sind ausschliesslich Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn. Alpwirtschaftsbetriebe, auf denen das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen nicht zumutbar ist, sind nicht berechtigt zum Bezug von Förderbeiträgen nach Artikel 10f».</p> <p>Begründung: Der Begriff, dass die Kantone auf bestimmten Flächen Schutzmassnahmen als nicht zumutbar «erachten» können, gewährt den Kantonen einen zu grossen Spielraum. Das wäre fachlich nicht gerechtfertigt. Ein Flickenteppich von kantonalen Einschätzungen wäre für den Herdenschutz verheerend. Die Buchstaben a und b dürfte sehr viele Alpen betreffen, die dann als «unschützbar» taxiert werden. Zumindest müssten Risse auf «unschützbaaren» Alpen nicht als Begründung für eine präventive Regulierung angeführt werden können. Der Verordnungstext und die Erläuterungen sind entsprechend zu korrigieren. Zudem ist im Erläuternden Bericht klarzumachen, dass unter dem herdentreuen Verhalten zu verstehen ist, dass der Hund nicht umherstreunt und nicht wildert.</p>

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung <u>durch die Kantone</u> erforderlich.		
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Dem Ergreifen von fachgerechten Herdenschutzmassnahmen kommt eine überragende Bedeutung zu beim Zusammenleben mit dem Wolf. Der Herdenschutz ist daher weiter zu stärken und fördern.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen sowie, das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide sowie fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune für Jungtiere ohne Begleitung der Muttertiere».</p> <p>Begründung: Auch ältere Kälber und Rinder unterliegen einem gewissen Risiko von Wolfsangriffen, zugleich sind Schutzmassnahmen für diese machbar.</p>
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «b. bei insgesamt nicht schützbaeren Alpwirtschaftsbetrieben: umgehende Abalpung der gesömmerten Tiere».</p> <p>Begründung: Als Notfallmassnahme ist bei insgesamt nicht schützbaeren Alpwirtschaftsbetrieben einzig die sofortige Abalpung umzusetzen. Denn andere Massnahmen sind nicht zumutbar, sonst wäre die Einstufung der Alp als insgesamt nicht schützbaer nicht korrekt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	-
Abs. 4	Zustimmung	-
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 1	Zustimmung	-
Abs. 2	Zustimmung	-
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	Es gibt keinen Bedarf und keinen gesetzlichen Auftrag, die Zuständigkeit für die Arbeitsprüfung an die Kantone zu delegieren. Daher ist weiterhin eine gesamtschweizerische, verbindliche Arbeitsprüfung für offizielle Herdenschutzhunde vorzusehen.
Abs. 4	Zustimmung	-
Abs. 5	Zustimmung	-
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone kontrollieren durch unabhängige Experten, die keinen Interessenkonflikt vorweisen, ob die Betriebsverantwortlichen... fachgerecht umsetzen. umgesetzt werden, insbesondere bei jedem Nutztierriess. Sie sorgen dafür ...».</p> <p>Begründung: Es ist unentbehrlich, dass die Ermittlung durch eine unabhängige Expertise durchgeführt wird, um Interessenskonflikte zu verhindern. Die zweite Ergänzung kreiert den nötigen Druck, dass die nötigen Schutzmassnahmen wirklich ergriffen werden.</p>
-----------	------------------------------	---

Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
-----------------	---	--

Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Eine Kantonalisierung der Herdenschutzbeiträge ist strikte abzulehnen. Dass Nutztierhaltende neu nicht mehr schweizweit gleich lange Spiesse haben, ist schädlich, insbesondere für die Koexistenz von Wolf und Alpwirtschaft.
Abs. 1	Zustimmung	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Das BAFU regelt in einer Vollzugshilfe die finanzielle Förderung der Herdenschutz- und Notfallmassnahmen».</p> <p>Begründung: Es braucht weiterhin ein schweizweit einheitliches System für Beiträge für Herdenschutzmassnahmen. In der kleinräumigen Schweiz, wo es viele kantonsübergreifende Landwirtschaftsbetriebe gibt und der «Nutztiertourismus» (Vieh aus dem Mittelland sömmert im Berggebiet) gängig ist, machen kantonale Unterschiede keinen Sinn.</p>

Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
-----------------	---	--

Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Die Förderbeiträge sind auch für Fischotter auszurichten. Entsprechend sind auch Massnahmen für den Fischotter zu nennen.</p> <p>Begründung: Der Bund soll sich stärker beteiligen.</p>
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: «... 30 50 Prozent ...»</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 80 Prozent ...»
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «... 50 80 Prozent ...»

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Zur Abwendung von Konflikten mit «bissigen» Bibern ist auch das Aufstellen eines Warnschildes im betroffenen Gewässerbereich zumutbar.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Siehe oben.
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	-

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Die Anpassung des Titels des 4. Abschnitts ist angesichts der Änderungen des Parlaments im Art. 14 JSG zielführend. Allerdings beschränkt sich danach die hier vorgeschlagene Anpassung von Art. 12 JSV ganz auf die sog. Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und auf wenige weitere Institutionen. Das wird dem Gesetzesauftrag nicht gerecht.</p> <p>Es ist zu klären, dass im Sinne des JSG unter Wildtieren die freilebenden Arten der Säugetiere und Vögel zu verstehen sind. Für das Überleben vieler dieser Arten ist die Förderung entscheidend und zwar nicht nur jener Arten, die schwierig zu erfassen sind, und der Vorkommen in den Schutzgebieten nach dem JSG. Wie im ersten Satz der Erläuterungen steht, ist das JSG auch und zentral das Schutzgesetz für diese Arten. Deshalb müssen Massnahmen für die Arten, für welche das JSG zuständig ist, auch über die engen Einschränkungen in Abs. 3 hinaus gefördert und unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich Zielpublikum nimmt der Entwurf den Art. 14 Abs. 1 JSG viel zu wenig auf. Letzterer spricht klar von der Bevölkerung, welche über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz auseichend zu informieren ist. Betreffend die Grossraubtiere muss klar sein, dass der erweiterte Aufgabenkreis (Bestände, Rolle im Ökosystem und Schäden erfassen und darüber die Öffentlichkeit zu informieren) eine Aufgabe von Bund und Kantonen ist und diese für die Erfüllung sorgen müssen. Entsprechend ist der Entwurf gesamthaft zu überarbeiten. Dabei ist zu entscheiden, ob der Inhalt von Art. 14 JSG wirklich nur im Art. 12 JSV aufgenommen werden kann oder ob auch andere Artikel des 4. Abschnitts JSV angepasst bzw. ein neuer Artikel geschaffen werden muss.</p>
Abs. 1	Zustimmung	-
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «... Institutionen, die in ihrer Tätigkeit unabhängig vom BAFU bleiben und alle ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, insbesondere...»</p> <p>Begründung: Die Liste in den Erläuterungen ist nicht vollständig. Es ist klarzumachen, dass es sich um eine beispielhafte Nennung einzelner Institutionen handelt und nicht eine abschliessende Liste.</p> <p>Zudem ist die Definition der Bereiche der Leistungsaufträge zu eng gefasst, auch wenn Abs. 2 mit dem Wort «insbesondere» Platz für weitere Aufgaben lässt. Es muss klar festgehalten werden, dass die Institutionen trotz Leistungsaufträgen unabhängig bleiben. Das ist zu betonen, weil Vertreter des BAFU im Zusammenhang mit der JSG-Abstimmung 2020 massiven Druck auf solche Institutionen ausübten.</p>

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «d. „Fördermassnahmen und Überwachung der Bestände von Arten, die bedroht, potenziell gefährdet oder schwierig e. ... von Projekten zu Förderung, Fang ... f. ... von angewandten Förder- und Forschungsprojekten ...»</p> <p>Begründung: Beim entsprechenden Artikel im JSG geht es um Information und Förderung und nicht primär um Forschung.</p>
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Regionen sind für kantonsübergreifende, an den Lebensräumen orientierte Massnahmen im Umgang mit dem Wolf grundsätzlich zu befürworten. Jedoch wäre eine Abschusspolitik nach Quoten nicht gesetzeskonform.</p> <p>Es ist fraglich, ob es die Angabe eines Mindestbestandes braucht, wenn nur Wolfsrudel, welche grossen Schaden zu verursachen drohen, ganz entnommen werden dürfen.</p> <p>Sollte am Anhang 3 mit Mindestbeständen pro Regionen festgehalten werden, wäre ein Mindestbestand von 40 Wolfsrudeln zu nennen:</p> <p>Jura 6 Nordostschweiz 4 Zentralschweiz 6 Westschweizer Alpen 12 Südostschweiz 12</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung	-

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5		
Artenschutz		
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	-
Abs. 1 Bst. i	Zustimmung	-
Art. 15a		
Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung		
Insgesamt	Zustimmung	-

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5		
Artenschutz		
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Zustimmung	-
Art. 15a		
Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung		
Insgesamt	Zustimmung	-

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin